

Änderung und Modifizierung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt zur Vorlage KA 27.08.2026

Die Änderungen sind als Fettdruck/Kursiv (rot) bzw. durchgestrichen markiert.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
1. GRUNDSATZ Die Stadt Norderstedt hat es sich zum Ziel gesetzt, die Vielfalt des kulturellen Angebots durch die Förderung offener Kulturarbeit lebendig zu gestalten. Sie fördert daher die als Kulturträger anerkannten Kulturorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit, freie KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projekte, die außerhalb des städtischen Kulturprogramms durchgeführt werden. Die kulturelle Förderung der Stadt Norderstedt stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuständige Stelle ist die Stadt Norderstedt, Amt für Bildung und Kultur/FB Kultur und Museum – (im Weiteren Stadt genannt).	unverändert
2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN 2.1 Kulturträger Kulturorganisationen können in ihrer laufenden Vereins- und Veranstaltungsarbeit kontinuierlich gefördert werden, wenn sie anerkannte Kulturträger der Stadt Norderstedt sind. Anerkannte Kulturträger können Organisationen aus folgenden Bereichen werden: ➤ Darstellende Kunst ➤ Bildende Kunst ➤ Musik ➤ Literatur ➤ Medien ➤ Länderkulturen	unverändert

In der Satzung muss unter Zweck die kulturelle Arbeit eindeutig definiert sein. Parteilpolitisch und konfessionell arbeitende Organisationen werden grundsätzlich nicht als Kulturträger anerkannt. Die Antragstellung zur Anerkennung als Kulturträger muss schriftlich bei der Stadt erfolgen. Die Entscheidung obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Ein Widerrufsgrund könnte u.a. mangelnde Aktivität, Auflösung der Organisation, Verstöße gegen die Grundsätze und Ziele der Rechtsstaatlichkeit und der Kulturförderrichtlinien sein. Über abgelehnte Anträge kann auch auf Antrag ohne Veränderung der Sach- und Rechtslage nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneut entschieden werden. Bei der Antragstellung sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen: ➤ Organisation mit Sitz in Norderstedt (als Nachweis ist ein Auszug aus dem zuständigen Register vorzulegen) ➤ Vorlegen der Satzung ➤ Nachweis der Gemeinnützigkeit ➤ Mindestens 2-jähriges Bestehen der Organisation ➤ Schriftliche Darstellung mit bisher durchgeführten Aktivitäten und Perspektiven einschließlich Fort- und Weiterbildung ➤ Nachweis von Veranstaltungen in Norderstedt, die öffentlich und von allgemeinem Interesse sind (mit Angabe von Besucherzahlen, Publikationen und Medienresonanz)	
3. ARTEN DER FÖRDERUNG 3.1 Beratung und Koordination	unverändert

Die Stadt berät auf Wunsch und nach Möglichkeit die anerkannten Kulturträger sowie die KünstlerInnen und Künstlergruppen in inhaltlich-konzeptionellen und kulturpolitischen Fragen und in allen Fragen der Organisation und Koordination. Ziel ist es, die Qualität der künstlerischen Arbeiten zu steigern, Synergien zu schaffen und durch Kooperation und gemeinsame Projekte ein attraktives Kulturangebot in Norderstedt zu ermöglichen. Die Stadt veröffentlicht auf Wunsch der Kulturträger und im Einzelfall geförderten KünstlerInnen und Künstlergruppen sowie Projektträger deren Veranstaltungen in den städtischen Veranstaltungsübersichten, behält sich jedoch redaktionelle Bearbeitungen vor.

3.2 Nutzung von städtischen Räumen

Die anerkannten Kulturträger und die im Einzelfall geförderten KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projektträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke kostenfrei städtische Räume zu nutzen. Die kostenfreie Nutzung der städtischen Räume gilt für nach Punkt 2.2. geförderte Projekte ausschließlich nur für den Durchführungszeitraum.

3.3 Bezuschussung zur Nutzung der TriBühne

Die Nutzung der TriBühne für je einen Veranstaltungs- und Probenstag wird einmal jährlich für den Saal „Maromme“ in Höhe der tatsächlichen Kosten bis maximal 1.500,00 € pauschal bezuschusst. Für die Zahlung des Pauschalzuschusses ist die Vorlage der entsprechenden Rechnung spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung der Stadt vorzulegen. Bei Kulturträgern, die nachweislich aufgrund der Bühnengröße, der Kapazität und der akustischen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes nur in der TriBühne aufführen können, wird der Zuschuss auf Antrag bis zu dreimal jährlich gewährt.

- - - - -
(Top 3.2 – 3.4 der alten Richtlinie entfallen und werden vollständig ersetzt)

3.2 Bezuschussung für die Nutzung städtischer und nicht städtischer Räume

Die anerkannten Kulturträger und die im Einzelfall geförderten Künstlerinnen und Künstler, Künstlergruppen sowie Projektträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke städtische Räume zu nutzen. Die Räume stehen den Begünstigten zu Vorzugspreisen (gem. Anlage 1) zur Verfügung. Mietkosten für Veranstaltungen in nicht vereinseigenen und nicht städtischen Räumen (Bsp. Kulturwerk am See oder TriBühne) können zu 2/3 bezuschusst werden, pro Kulturträger bis zu maximal 10.000,00 €. Der Veranstaltungsort muss in Norderstedt sein. Es steht pro Jahr eine Gesamtfördersumme in Höhe von 100.000, € zur Verfügung. Sollte die Antragssumme die Fördersumme überschreiten, erfolgt eine prozentuale Kürzung bis zum Erreichen der Gesamtfördersumme.

Die Raumkosten sind bei der Mittelbeantragung mit anzugeben.

Die Mietkosten für z.B. Lagerräume / Probenräume werden zu einem Drittel bezuschusst und werden gesondert abgerechnet.

3.4 Nutzung Kulturwerk am See

Die anerkannten Kulturträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für öffentliche kulturelle Veranstaltungen die Räumlichkeiten des Kulturwerks am See zu nutzen. Die Nutzung ist für die anerkannten Kulturträger kostenfrei. Eine Grundausstattung (technische Grundausstattung: Beleuchtung/Tonanlage, Reihenbestuhlung, Veranstaltungstechniker) steht zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Kosten werden in Rechnung gestellt.

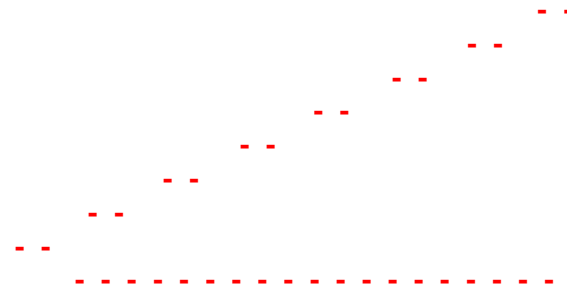
3.5 Zuschussgewährung

Die Zuschüsse der Stadt sind gegenüber den Eigenleistungen der anerkannten Kulturträger, KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projektträgern sowie dem Einsatz von Drittmitteln nachrangig. Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung. Für denselben Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen der Stadt Norderstedt Anträge auf Bezuschussung gestellt werden. Grundsätzlich erfolgt eine Bezuschussung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

3.5.1 Pauschalzuschuss

Den Kulturträgern wird auf Antrag unter Angabe der Mitgliederzahl (**Stichtag 01.01. eines Jahres**) ein Pauschalzuschuss für die Vereinsarbeit gewährt. Der Pauschalzuschuss setzt sich aus einem mitgliederunabhängigen Sockelbetrag in Höhe von 270,00 €, einem variablen Mitgliedszuschuss ab dem 31. Mitglied sowie einem Zuschuss für die Jugendarbeit (ab 10 jugendliche Mitglieder 100,00 €) im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zusammen.

Der Pauschalzuschuss umfasst insbesondere Kosten wie Einrichten einer Homepage, jährliche Domainkosten, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge für Fachverbände, Anschaffungen bis 250,00 €



3.3 Zuschussgewährung

unverändert

3.3.1 Pauschalzuschuss

unverändert

netto, Transportkosten, Notarkosten für Vereinsrechtsfragen, Fahrten zu Verbandstagungen (Fahrtkosten und Teilnehmerkosten), Druckkosten für Vereinswerbung, Honorare bei Veranstaltungen ohne Eintritt (z. B. Musikdarbietungen bei Ausstellungseröffnungen).

Die Stadt ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses zu überprüfen. Buchführungsunterlagen sind daher fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Sollten die Mitgliederzahlen falsch angegeben, Mittel nicht zweckgebunden verwendet oder Unterlagen nicht aufbewahrt und vorgelegt worden sein, so wird der Zuschuss durch die Stadt ganz oder teilweise zurückgefordert. Auf die Möglichkeit des Widerrufs des Status als anerkannter Kulturträger (vgl. Ziff. 2.1, 4. Absatz) wird hingewiesen.

3.5.2 Bezuschussung von weiteren Ausgaben

Darüber hinaus kann auf Antrag unter Vorlage der Originalbelege für folgende Kosten eine Drittelbezuschussung im Rahmen der Haushaltsmittel erfolgen

- Übungsleiterhonorare
- Chorleiterhonorare
- Mietzahlungen für nicht vereinseigene und nicht städtische Räume
- Investitionen (Einzelanschaffung über 250,00 € netto)

Bauliche Maßnahmen / Veränderungen werden nicht bezuschusst.

3.5.3 Bezuschussung von Veranstaltungen

Veranstaltungsabrechnungen sind per Formblatt bis Ende November des laufenden Haushaltsjahres alternativ innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen. Nachweise sind im Original beizufügen.

3.3.2 Bezuschussung von weiteren Ausgaben

unverändert

3.3.3 Bezuschussung von Veranstaltungen

Veranstaltungsabrechnungen sind per Formblatt bis Ende November des laufenden Haushaltsjahres alternativ innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen. Nachweise sind im Original beizufügen.

Einnahmen sind Eigenmittel, Eintritte, Zuschüsse Dritter, Spenden sowie Verkaufserlöse.

Förderungswürdige Ausgaben sind:

- Druckkosten für Werbung (z. B. Eintrittskarten, Plakate, Handzettel)
- Honorare
- Honorarnebenkosten
- GEMA-Gebühren
- Miet-/Leihkosten, Transportkosten
- Klavierstimmung
- Tantieme
- Künstlersozialversicherung
- Transportversicherung
- Umräumkosten (Änderung der Bestuhlungsform) im Festsaal am Falkenberg bzw. Kulturwerk am See
- Miete für nicht vereinseigene und nicht städtische Räume

Es wird ein Zuschuss in Höhe bis zu einem Drittel der förderungswürdigen Kosten, maximal in Höhe des Defizits gewährt. Übersteigen die Einnahmen die förderungswürdigen Ausgaben, entfällt eine Bezuschussung.

3.5.4 Bezuschussung von Fortbildungsmaßnahmen, Wettkämpfe und Wertungsspiele

Als Fortbildung werden Seminare, Workshops u. ä. aber auch die Besuche von Ausstellungen für bildende Künstler gesehen. Die Bezuschussung erfolgt in Höhe bis zu 50% der tatsächlichen Kosten. Zuschüsse Dritter sind anzurechnen. Förderungsfähige Ausgaben sind:

Einnahmen sind Eigenmittel, Eintritte, Zuschüsse Dritter, Spenden sowie Verkaufserlöse.

Förderungswürdige Ausgaben sind:

- Druckkosten für Werbung (z. B. Eintrittskarten, Plakate, Handzettel)
- Honorare
- Honorarnebenkosten
- GEMA-Gebühren
- Miet-/Leihkosten, Transportkosten
- Klavierstimmung
- Tantieme
- Künstlersozialversicherung
- Transportversicherung
- ~~➤ Umräumkosten (Änderung der Bestuhlungsform) im Festsaal am Falkenberg bzw. Kulturwerk am See~~
- ~~➤ Miete für nicht vereinseigene und nicht städtische Räume~~

Es wird ein Zuschuss in Höhe bis zu einem Drittel der förderungswürdigen Kosten, maximal in Höhe des Defizits gewährt. Übersteigen die Einnahmen die förderungswürdigen Ausgaben, entfällt eine Bezuschussung.

3.3.4 Bezuschussung von Fortbildungsmaßnahmen, Wettkämpfe und Wertungsspiele

unverändert

- Fahrtkosten (bei Busnutzung sind drei Vergleichsangebote nachzuweisen, bei Bahnnutzung werden die Kosten der 2. Klasse berücksichtigt, bei PKW-Nutzung die Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz, pro PKW max. vier Personen).
- Lehrgangsgebühren
- Startgelder
- Honorare und Honorarnebenkosten
- Für Übernachtungskosten werden 5,00 € pro Tag / Person angerechnet

3.5.5 Zuschüsse zu Jubiläen

Kulturträger können auf Antrag folgende Jubiläumszuschüsse erhalten:

25-, 50-, 75 - jähriges Bestehen	500,00 €
100- jähriges Bestehen	1.000,00 €

3.5.6. Künstler*innenförderung

Neben der kontinuierlichen Förderung von anerkannten Kulturträgern unterstützt die Stadt temporär freie Norderstedter Künstler*innen, Künstlergruppen und Einzelprojekte, soweit diese neue Ideen und Impulse im Kulturbereich schaffen und über das übliche Kulturangebot hinausgehen. Ein Projekt ist ein einmaliges zeitlich und inhaltlich begrenztes Vorhaben. Norderstedt ist dabei als Realisierungs- bzw. Veranstaltungsort zwingend vorgeschrieben. Förderungsanträge sind schriftlich an die Stadt zu richten. Erst ab einem im Vorwege ermittelten Zuschussbetrag von 2.500,00 € obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt die Entscheidung.

Der Antrag muss enthalten:

3.3.5 Zuschüsse zu Jubiläen

unverändert

3.3.6. Künstler*innenförderung

unverändert

Detaillierte Konzeptdarstellung inklusive eines Finanzierungsplanes, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Eigen- und Drittmittel enthalten muss Nachweis der Qualität der Qualifikation und des künstlerischen Werdegangs des Antragstellers / der Antragstellerin Es erfolgt eine Bezuschussung bis zu einem Drittel der Gesamtkosten. Das Projekt ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung unaufgefordert abzurechnen. Ein schriftlicher Abschlussbericht und ein Pressespiegel sind vorzulegen.	
4. FINANZIELLE FÖRDERUNG ➤ Die Kulturträger haben einen Antrag gemäß Formblatt bis zum 01.07. des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr zu stellen. Für den Pauschalzuschuss ist im laufenden Jahr bis zum 15.02. ein Antrag gemäß Formblatt zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. ➤ Die Höhe des Zuschusses wird den Kulturträgern zu Jahresbeginn, frühestens nach In-Kraft-Treten des Haushaltes, schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Gesamtzuschusssumme erfolgt frühestens nach Vorlage des in Ziffer 5 geforderten schriftlichen Berichtes. ➤ Die Abrechnungen sind spätestens zum 30.10. unter Vorlage der Originalbelege einzureichen. An Antragsteller, die ihre Mittel in voller Höhe abgefordert haben, werden nach diesem Zeitpunkt anteilig die noch zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschüttet, zur zusätzlichen Finanzierung der für das laufende Haushaltsjahr bereits beantragten Maßnahmen.	unverändert

Originalbelege sind nach Aufforderung unverzüglich nachzureichen. Je nach Art der Maßnahme bleibt die Drittförderung bzw. eine 50% Förderung unverändert. ➤ Ist absehbar, dass beantragte Mittel nicht in voller Höhe ausgeschöpft bzw. gar nicht benötigt werden, ist dies unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen. ➤ Eine Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.	
5. PFLICHTEN DER KULTURTRÄGER ➤ Die Kulturträger haben einen schriftlichen Bericht gemäß Formblatt über ihre Arbeit des abgelaufenen Jahres bis zum 15.02. des Folgejahres einzureichen. Erfolgt dieser Bericht nicht fristgerecht, erfolgt im laufenden Jahr keine Bezuschussung sowie keine kostenfreie Bereitstellung von städtischen Räumen. ➤ Alle drei Jahre haben die Kulturträger einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit (Stichtag 30.06.) vorzulegen. ➤ Bei Veröffentlichungen (z. B. Plakate, Handzettel, Programmhefte) ist auf die Förderung durch die Stadt mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Norderstedt“ hinzuweisen.	unverändert
6. INKRAFTRETEN Diese Kulturförderrichtlinien treten am 24.02.2023 in Kraft. Die bisherige Fassung tritt dann außer Kraft.	6. INKRAFTRETEN Diese Kulturförderrichtlinien treten am 01.01.2027 in Kraft. Die bisherige Fassung tritt dann außer Kraft.
	Anlage 1 Den eingetragenen Kulturträgern stehen die städtischen Räume zu vergünstigten Preisen zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt Quartalsweise.

<u>Rathaus</u>	<u>Bis 4 h</u>	<u>Bis 8h</u>
Sitzungsraum 1	30 EUR	50 EUR
Sitzungsraum 2	40 EUR	60 EUR
Sitzungsraum 3	30 EUR	50 EUR
K 130/131	40 EUR	60 EUR
K201	30 EUR	50 EUR
K202	30 EUR	50 EUR
K212	30 EUR	50 EUR
Marktplatz	50 EUR	100 EUR
Passage	50 EUR	100 EUR
Galerie	Wochenpreis:	300 EUR
<u>BiNo</u>	<u>Bis 4h</u>	<u>Bis 8h</u>
Veranstaltungssaal	50 EUR	100 EUR
1/3 Veranstaltungssaal	30 EUR	50 EUR
Gesundheitsraum	40 EUR	60 EUR
Atelier	30 EUR	60 EUR
Konferenzraum	40 EUR	60 EUR
<u>Stadtmuseum</u>	<u>pro Woche</u>	
Erdgeschoss	600 EUR	
<u>Aulen und Säle</u>	<u>Preis pro Std.</u>	<u>Preis pro Tag</u>
Schulzentrum Süd	100 EUR	200 EUR
Schulzentrum Nord	50 EUR	100 EUR
Steertpogg-Saal	50 EUR	100 EUR